

Das Verbot der Suizidassistentz in Deutschland (§ 217 dStGB a.F.) und der Schweiz (Art. 115 chStGB) – Vertäterschaftliche Teilnahmehandlungen?!

Von Privatdozent Dr. Maximilian Lenk, Tübingen/Hamburg*

Anhand einer rechtsvergleichenden Betrachtung der Verbote der Suizidassistentz in Deutschland (§ 217 dStGB a.F.) und der Schweiz (Art. 115 chStGB) geht der Beitrag dem Phänomen sog. vertäterschaftlicher Teilnahmehandlungen auf den Grund.

I. Einleitung

Es gibt nur wenige Themen, die in den vergangenen Jahren eine vergleichbare juristische und gesellschaftliche Debatte in Deutschland ausgelöst haben wie die Suizidassistentz. Die deutsche Gesellschaft tat sich in der Vergangenheit mit der Thematik schwer, zog sich teils in eine gewisse Apathie zurück und gab damit einer nicht zuletzt kirchlich initiierten Tabuisierung Raum. Im Einzelfall brachte man für den Sterbewunsch des Suizidwilligen Verständnis auf, für die Problemlösung sollten aber andere zuständig sein. Im Fall der Sterbehilfe war und ist das teils noch immer die Schweiz, weshalb dort von einem regelrechten „Sterbetourismus“ die Rede ist. Dieser geriet durch den unlängst erfolgten Einsatz der sog. „Sarco“-Kapsel im Kanton Schaffhausen zwar wieder in Verruf.¹ In der Gesamtschau praktizieren die schweizerischen Nachbarn die Sterbehilfe aber seit Jahrzehnten weitgehend geräuschlos und unaufgeregt. Dafür sprechen nicht zuletzt die Mitgliederzahlen des wohl mit Abstand größten schweizerischen Sterbehilfevereins EXIT, der im Jahresbericht 2023 fast 170.000 Mitglieder verzeichnet.² Gemessen an der Bevölkerungszahl Deutschlands entspräche das einem Verein von rund 1,6 Mio. Mitgliedern, wovon hiesige Vereine (trotz steigender Mitgliederzahlen) noch meilenweit entfernt sind.³

Unter einer formal-juristischen Perspektive überraschen diese Gegensätze. Denn bei genauerer Betrachtung fällt auf, dass in der Schweiz ein strengeres Regelungsregime gilt. Mit Art. 115 kennt das schweizerische StGB (im Folgenden: chStGB) seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1942 eine Regelung, welche die „Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord“ sanktioniert. Hingegen galt in Deutschland seit dem Inkraft-

treten des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 ein überaus liberales Recht. Da der freiverantwortliche Suizid nicht unter Strafe stand, war mangels einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat eine strafbare Teilnahme ausgeschlossen. Sonderregelungen existierten über fast 150 Jahre nicht. Erst als zu Beginn des neuen Jahrtausends erste Personen aktiv von der liberalen Rechtslage in Deutschland Gebrauch machten, erste Fälle der Suizidhilfe bekannt und erste Sterbehilfevereine gegründet wurden, reagierte der Gesetzgeber – und dies auf geradezu brachiale Weise: Mit § 217 dStGB verbot er Ende des Jahres 2015 jegliche geschäftsmäßige, das heißt auf Wiederholung angelegte Förderung der Selbsttötung.⁴ Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung im Jahr 2020 als mit dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) für unvereinbar und nichtig erklärt und damit die vorhergehende liberale Rechtslage wiederhergestellt.⁵ Zwar machten sich Parlamentarier unterschiedlicher politischer Couleur umgehend an die Arbeit für eine Neuregelung, doch konnten dahingehende Reformvorschläge bislang keine Mehrheit hinter sich vereinigen.⁶

Die teils emotional geführte Debatte über ethische Standards der Sterbehilfe sowie über moral-theologische und humanistische Gegensätze sollen an dieser Stelle dahinstehen. Ausweislich seines Titels geht es dem Beitrag um die Aufarbeitung eines zuvorderst rechtsdogmatischen Themas, das zwar in zahlreichen Gerichtsentscheidungen, Kommentierungen und sonstigen Veröffentlichungen anklingt, über das man nähere Erläuterungen aber weitgehend vergebens sucht: die vertäterschaftlichen Teilnahmehandlungen. Dass sowohl die ehemals deutsche als auch die schweizerische Regelung solche vertäterschaftlichen Teilnahmehandlungen darstellen, lassen bereits die amtlichen Vorschriftentitel vermuten, die von „Geschäftsmäßige[r] Förderung der Selbsttötung“ (vgl. § 217 dStGB a.F.) bzw. „Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord“ (vgl. Art. 115 chStGB) sprechen. Im Übrigen stellen beide Vorschriften einen untergeordneten Beitrag zum Handeln eines Dritten, namentlich dem Suizidenten, unter Strafe. Mit hin hat man es mit so etwas wie deliktsspezifischen Sonderregelungen zur Teilnahme zu tun,⁷ die sich bei näherer

* Der Autor ist Privatdozent der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Justiziar des Vereins Sterbehilfe (Hamburg). Die Ausführungen geben ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

¹ Vgl. nur Wehrheim/Hondl/Künzler, SWR Aktuell v. 30.9.2024, abrufbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/ermittlungen-nach-verwendung-von-suizidkapsel-im-kanton-schaffhausen-100.html> (22.5.2025).

² Siehe <https://www.exit.ch/verein/jahresberichte/jahresbericht-2023/> (22.5.2025).

³ Zum Vergleich: Der Verein Sterbehilfe, der seinen Sitz in der Schweiz hat, sich aber maßgeblich aus deutschen Mitgliedern zusammensetzt, hatte Ende des Jahres 2023 4.072 Mitglieder und zum Jahresende 2024 bereits 5.312 Mitglieder, dazu <https://www.sterbehilfe.de/jahresueckblick-2022-in-zahlen/> (22.5.2025).

⁴ BGBl. I 2015, S. 2177.

⁵ BVerfGE 153, 182 = NStZ 2020, 528 (m.Anm. Brunhöber) = MedR 2020, 562 (m.Anm. Duttge) = NZWiSt 2020, 286 (m.Anm. Neumann) = JuS 2020, 580 (Sachs) = JA 2020, 473 (Muckel).

⁶ Zu dem bislang aussichtsreichsten Gesetzesentwurf *Castellucci* (BT-Drs. 20/904), der im Parlament aber letztlich auch keine Mehrheit für sich gewinnen konnte, zu Recht kritisch Hecker, StV 2023, 57.

⁷ Zu § 217 dStGB vgl. BT-Drs. 18/5373, S. 16 („zur Täterschaft verselbständigte Unterstützungshandlung“); zu Art. 115 chStGB Stratenwerth/Bommer, Schweizerisches Strafrecht,

Betrachtung allerdings ganz wesentlich voneinander unterscheiden. Der Beitrag gibt zunächst einen kurzen Überblick über die Entwicklungsgeschichte von § 217 dStGB a.F. und Art. 115 chStGB (II.). Sodann wird das Phänomen der veräterschaftlichen Teilnahmehandlungen deliktsübergreifend untersucht und einer ersten Systematisierung zugeführt (III.). Abschließend finden § 217 dStGB a.F. und Art. 115 chStGB ihren Platz in dieser Systematisierung.

II. „Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ (§ 217 dStGB a.F.) und „Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord“ (Art. 115 chStGB)

Innerhalb der schweizerischen und deutschen Rechtsordnung gilt – entsprechend kontinentaleuropäischer Rechtstradition seit Mitte des 19. Jahrhunderts⁸ – gleichermaßen, dass der vollendete und der versuchte Suizid straflos sind. Mangels vorsätzlicher rechtswidriger Haupttat ist auch die Teilnahme am Suizid nach den Grundsätzen der §§ 26, 27 dStGB bzw. Art. 24, 25 chStGB straflos. Daraus entspringt überhaupt erst die Notwendigkeit, bloße Teilnahmehandlungen im Besonderen Teil als eigenständige Delikte zu fassen, mithin zu „veräterschaftlichen“.

In der Schweiz fand eine solche Regelung, ausgehend von vormaligen kantonrechtlichen Bestimmungen, etwa in Schaffhausen, Bern, Freiburg, Neuenburg und dem Tessin, Eingang in die Entwürfe für ein eidgenössisches Strafgesetzbuch.⁹ Carl Stooß, der für den ersten Vorentwurf verantwortlich zeichnete, hielt die Anstiftung und Beihilfe zum Suizid generell für strafwürdig. Entsprechend sah sein Entwurf in der Fassung von 1903 Strafe bis zu fünf Jahren noch für jeden vor, der „[j]emand[en] zum Selbstmord bestimmt oder ihm dazu Hilfe geleistet hat“.¹⁰ Im Laufe der weiteren Beratungen forderte erstmals der schweizerische Strafrechtswissenschaftler Emil Zürcher, den Tatbestand auf solche Täter zu beschränken, die „aus eigennützigen Beweggründen“ handeln. Hingegen sollte die aus Mitgefühl rührende Freundestat, sei es zur Ermöglichung des (heute eher aus der Zeit gefallenen) Ehrensuzids¹¹ oder des Suizids des unrettbar Kranken,¹²

straflos bleiben. Obwohl die Einschränkung wiederholt auf Bedenken und teils sogar Ablehnung stieß, überdauerte sie ihrem Gedanken nach das Gesetzgebungsverfahren und fand Eingang in die bis heute gültige Fassung des Art. 115 chStGB:¹³

„Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Selbstsüchtige Beweggründe können materieller (bspw. Erbschaft, Ausplünderung des Suizidenten, Einsparung von Unterhaltskosten) oder affektiver Gestalt (bspw. Hass, Rache oder Bosheit) sein.¹⁴ Faustformelartig liegen selbstsüchtige Beweggründe umso eher vor, je geringer das Verleiten oder Hilfeleisten von Nutzen für den Suizidenten ist. Erfolgt die Unterstützung hingegen in seinem Interesse, auf sein ernstliches oder dringliches Verlangen, aus ethisch billigen, loyalen und ehrenhaften Motiven („Freundestat“), sprechen diese Umstände im Ausgangspunkt gegen selbstsüchtiges Handeln. Diese Maßstäbe entscheiden maßgeblich auch darüber, inwieweit organisierte Suizidhilfe durch Sterbehilfevereine – der schweizerische Strafgesetzgeber der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte diese freilich noch nicht vor Augen – dem Strafgesetz unterfällt.¹⁵ Die intrikate Frage, ob Geldzahlungen, die über die administrativen Kosten und Spesen der konkreten Suizidbegleitung hinausgehen, ein Handeln aus selbstsüchtigen Beweggründen begründen können, ist höchststrichterlich noch nicht geklärt.¹⁶ Zu Verurteilungen von Personen, die im Dienst von Sterbehilfeorganisationen handelten, kam es in der Schweiz bislang (soweit ersichtlich) aber noch nie.¹⁷ Und auch im Übrigen hat der Strafartikel in der gerichtlichen Praxis nur marginale Bedeutung, was freilich nicht bedeutet, dass er im Hinblick auf seine präventive Wirkung ohne praktische Relevanz ist.¹⁸ Ob der von der Sterbehilfeorganisation „The last resort“ zu

Besonderer Teil I: Strafrecht gegen Individualinteressen, 8. Aufl. 2022, § 1 Rn. 49.

⁸ Vgl. v. Liszt, in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts – Vorarbeiten zur Deutschen Strafrechtsreform, Bd. V, 1905, S. 1 (133 ff.).

⁹ Vgl. v. Liszt (Fn. 8), S. 135.

¹⁰ Hierzu und zum Folgenden Engi, Jusletter v. 4.5.2009, S. 1 (2 ff.); v. Liszt (Fn. 8), S. 135 f.

¹¹ So das zunächst angeführte Beispiel Zürchers in der Expertenkommission zur Verhandlung über den Vorentwurf: „Es ist mir ein Fall bekannt, wo ein Offizier wegen eines gemeinen Verbrechens, das er begangen hatte, in Untersuchungshaft gesetzt wurde und ein Freund ihm einen Revolver in die Zelle brachte, um ihm Gelegenheit zum Selbstmorde zu geben; hätte der Verhaftete von dem Revolver wirklich Gebrauch gemacht, so wäre es für ihn und seine Familie das Beste gewesen, und ich finde, der Freund, der lediglich im Interesse des Verhafteten handelte, hätte keine Strafe verdient“ (zitiert nach Engi [Fn. 10], S. 2).

¹² Ergänzend Hafter, MschrKrim 1912, 397 (398 f.).

¹³ Vgl. Engi (Fn. 10), S. 2 ff.; Schwarzenegger, in: Petermann (Hrsg.), Sicherheitsfragen der Sterbehilfe, 2008, S. 81 (100 ff.).

¹⁴ Eingehend dazu und zum Folgenden Schwarzenegger (Fn. 13), S. 98 ff.

¹⁵ Vgl. Tag, ZStW 128 (2016), 73 (79 m.Fn. 35); als geradezu „ungeeignet“ bezeichnet Neumann, Die Mitwirkung am Suizid als Straftat?, 2015, S. 143, vor dem geschichtlichen Hintergrund des Art. 115 chStGB die Norm bzgl. des Handelns von Sterbehilfeorganisationen.

¹⁶ Offenlassend BGer, Urt. v. 17.11.2011 – 1B_516/2011; diesbezügliche Orientierungshilfen, die freilich immer von der Gesamtwürdigung aller im Einzelfall vorliegenden Motive abhängen, finden sich bei Schwarzenegger (Fn. 13), S. 117 ff.

¹⁷ So auch der Sachstand bei EJPD, Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund (Bern, 24.4.2006), S. 38; zur Straflosigkeit mangels selbstsüchtiger Beweggründe vgl. Schwarzenegger (Fn. 13), S. 114; kritischer Tag, ZStW 128 (2016), 73 (79 f.).

¹⁸ Vgl. Schwarzenegger (Fn. 13), S. 82 ff.

verantwortende, öffentlichkeitswirksam inszenierte und geradezu „sterbehilfeaktivistisch“ anmutende Einsatz der sog. „Sarco“-Kapsel im Kanton Schaffhausen im Herbst 2023 daran etwas ändert, ist derzeit ungewiss; die Ermittlungen durch die schweizerischen Behörden hierzu dauern an.

Ähnlich wie die kantonalen Bestimmungen der Schweiz sahen zunächst auch das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (§ 834 II 20) und daran anschließend die meisten Partikulargesetzbücher Sonderbestimmungen für die Teilnahme am Suizid vor.¹⁹ Hingegen hatte (neben dem bayrischen) das preußische Strafgesetzbuch von einer solchen Regelung bereits Abstand genommen, was dann auch Vorbild für den Verzicht auf eine solche Regelung im Reichsstrafgesetzbuch vom 1. Januar 1872 stand. Kritik an dieser über 140 Jahre währenden liberalen Rechtslage wurde erst laut, als nach der Jahrtausendwende Fälle praktizierter Suizidassistenten in Deutschland publik wurden und erste Vereine Suizidassistenten als Dienstleistung anboten. Nachdem Versuche einer gesetzlichen Regulierung mehrmals scheiterten,²⁰ fand sich schließlich im Jahr 2015 eine parlamentarische Mehrheit zusammen, die § 217 dStGB ins Leben rief:

- „(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“

Die Urheber betonten noch in der Gesetzesbegründung, dass sich das deutsche Regelungskonzept, wonach der Suizid und die Teilnahme daran prinzipiell straflos sind, bewährt habe und deshalb nicht infrage gestellt werden solle.²¹ Vielmehr gehe es in erster Linie darum, dem „Geschäftsmodell“ von auf den assistierten Suizid spezialisierten Personen und Organisationen entgegenzutreten.²² Entscheidend solle es dabei nicht auf deren Orientierung am materiellen Gewinn, das heißt die mit der Suizidassistenten verbundenen Erwerbs- oder Gewinnerzielungsabsichten, ankommen. Vielmehr solle jedwedes Eigeninteresse an der Fortsetzung der entsprechenden Tätigkeit unterbunden werden, weshalb § 217 dStGB schon jede auf Wiederholung angelegte, insoweit also „geschäftsmäßige“ Unterstützung verbot. Straflos sollten hingegen solche Unterstützungshandlungen bleiben, die nur im Einzelfall und aus altruistischen Motiven erfolgten, wobei der Gesetzgeber beispielhaft die Hilfe aufgrund einer besonderen persönlichen Verbundenheit erwähnte.²³ Hierin sah der deutsche Gesetzgeber – ähnlich wie die schweizerischen Vordenker des Art. 115 chStGB – kein strafwürdiges Unrecht, sondern

ein in der Regel von tiefem Mitleid und Mitgefühl geprägtes Verhalten.²⁴

Wenngleich die Motive des schweizerischen bzw. deutschen Gesetzgebers damit im Ausgangspunkt in eine ähnliche Richtung wiesen, unterschieden sich die gesetzlichen Regelungen in ihren praktischen Auswirkungen fundamental voneinander. Während Sterbehilfeorganisationen in der Schweiz die Suizidassistenten seit Jahrzehnten geräuschlos praktizieren und dadurch eine gewisse Sogwirkung („Sterbetourismus“) entfalten, beließ § 217 dStGB a.F. faktisch keinen Raum mehr, um Hilfe Dritter für den eigenen Suizid in Anspruch zu nehmen. Das Bundesverfassungsgericht befand das mit dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben für unvereinbar und erklärte § 217 dStGB a.F. für nichtig.²⁵

III. Vertäterschaftliche Teilnahmehandlungen

Oben wurde bereits ausgeführt, dass sowohl Vorschriftentitel als auch die auf Förderung und Unterstützung des Suizidenten angelegten Tathandlungen von § 217 dStGB a.F. und Art. 115 chStGB nahelegen, dass es sich bei den Strafvorschriften um sog. vertäterschaftliche Teilnahmehandlungen handelt. Damit ist eine Begrifflichkeit angesprochen, die in der deutschen Strafrechtswissenschaft und -praxis für vielerlei Delikte Verwendung findet, ohne dass oftmals näher konkretisiert wird, was damit genau gemeint sein, geschweige denn, was daraus folgen soll.

1. Eine erste Bestandsaufnahme

Von vertäterschaftlichen Teilnahmehandlungen ist häufig bei solchen Strafvorschriften die Rede, für deren Tathandlungen der Gesetzgeber dieselben oder synonyme Begrifflichkeiten verwendet, wie sie auch für die beiden Teilnahmeformen der Anstiftung („Bestimmen“, vgl. § 26 dStGB, Art. 24 chStGB) und Beihilfe/Gehilfenschaft („Hilfeleisten“, vgl. § 27 dStGB, Art. 25 chStGB) gelten. Gleichlautende Handlungsumschreibungen sind in den Vorschriften des Kern- und Nebenstrafrechts eher die Ausnahme (vgl. aber etwa § 259 Abs. 1 Var. 4 [Absetzenhelfen] dStGB²⁶, § 96 Abs. 1 AufenthG²⁷, Art. 115 Var. 2 chStGB). Synonyme Handlungsumschreibungen, wie beispielsweise das Verleiten oder Fördern (vgl. § 120 Abs. 1 Var. 2, Var. 3 dStGB²⁸, Art. 115 Var. 1 chStGB), das Auffor-

²⁴ BT-Drs. 18/5373, S. 20.

²⁵ Vgl. BVerfGE 153, 182 (183 5. Ls.): „Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 Abs. 1 StGB verengt die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung in einem solchen Umfang, dass dem Einzelnen faktisch kein Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit verbleibt.“

²⁶ Vgl. Küper, JZ 2015, 1032 (1032): „Absatzhilfe als materielle Beihilfe in täterschaftlicher Form.“

²⁷ Vgl. BGH NStZ 2024, 47 (48): „Die Strafvorschrift des § 96 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfasst mithin eine zur Täterschaft verselbständigte Beihilfehandlung.“

²⁸ Vgl. BT-Drs. 7/550, S. 220: „[...] zu selbständigen Tatbeständen erhobene Teilnahmehandlungen.“

¹⁹ Auch dazu im Überblick v. Liszt (Fn. 8), S. 135.

²⁰ Vgl. zu vorangegangenen Gesetzesvorschlägen Neumann (Fn. 15), S. 117 ff.

²¹ BT-Drs. 18/5373, S. 2.

²² Vgl. dazu und zum Folgenden BT-Dr. 18/5373, S. 11 f.

²³ BT-Drs. 18/5373, S. 12

dem (vgl. § 111 Abs. 1 dStGB²⁹), Vorschubleisten (vgl. § 180 Abs. 1 S. 1 dStGB³⁰) oder organisationsbezogene Unterstützen (vgl. §§ 84 Abs. 2 Var. 2 und 3, 85 Abs. 2 Var. 2 und 3,³¹ 129 Abs. 1 S. 2, 129a Abs. 5 dStGB,³² § 20 Abs. 1 Nr. 3 VereinsG³³), finden sich schon im Kernstrafrecht en masse. Weiterhin kennt das Strafgesetzbuch zahlreiche Strafschriften, die untergeordnete Tatbeiträge, wie etwa das Vorbereiten (vgl. § 89a Abs. 1 S. 1 dStGB³⁴), Gestatten (vgl. § 206 Abs. 2 Nr. 3 Var. 1 dStGB³⁵) oder auch nur Begehen- oder Geschehenlassen einer Tat (vgl. §§ 340 Abs. 1 Var. 2³⁶, 357 Abs. 1 Var. 3 dStGB³⁷) unter Strafe stellen oder bereits denjenigen Täter sanktionieren, der – entsprechend § 217 Abs. 1 dStGB a.F. – einem Dritten zu etwas eine „Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt“ (vgl. den für die Tathandlungen des § 217 Abs. 1 dStGB a.F. Vorbild stehenden § 180 Abs. 1 dStGB³⁸). All diese Tathandlungen stehen

²⁹ Vgl. *Paeffgen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), *Nomos Kommentar, StGB*, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 111 Rn. 1: „[...] spezielle Unternehmens-Form einer Anstiftung [...]“.

³⁰ Vgl. *Schumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Fn. 29), § 180 Rn. 9: „[...] verselbständigte Form der Beihilfe“.

³¹ Zu § 84 StGB (§ 90a Abs. 2 StGB a.F.) BGHSt 20, 89 (89 1. Ls.): „Unterstützung ist zu Täterschaft verselbständigte Beihilfe“; ähnlich *Paeffgen/Kleszczewski*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Fn. 29), § 84 Rn. 16: „[...] eine zum selbständigen Tatbestand erhobene Beihilfe.“

³² Zu § 129a Abs. 5 S. 1 StGB BGHSt 63, 127 (131): „[...] in diesem Sinne handelt es sich beim Unterstützen um eine zur Täterschaft verselbständigte Beihilfe zur mitgliedschaftlichen Beteiligung.“

³³ Dazu *Heinrich*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, VereinsG § 20 Rn. 71: „Abs. 1 S. 1 Nr. 3 stellt eine zur Täterschaft verselbständigte Teilnahmehandlung unter Strafe. Durch das Tatbestandsmerkmal der Unterstützung wird ein Verhalten, welches an sich lediglich eine Beihilfehandlung darstellt, zur Täterschaft hochgestuft.“

³⁴ Vgl. *Paeffgen* (Fn. 29), § 89a Rn. 13: „[...] zont solche Tatbeiträge, die materiell eher etwa unter Gehilfenschaft veranschlagt würde, zu täterschaftlichen hoch.“

³⁵ Vgl. *Kargl*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Fn. 29), § 206 Rn. 60: „[...] zur selbständigen Tat erhobenen Teilnahmetatbestand.“

³⁶ Vgl. *Kuhlen/Zimmermann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), *Nomos Kommentar, StGB*, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 340 Rn. 10: „Die wirkliche Funktion des Begehenlassens liegt vielmehr bei § 340 Abs. 1 [...] darin, die (materiell gesehen) bloße Teilnahme des Amtsträgers an der Körperverletzung deren täterschaftlicher Begehung gleichzustellen.“

³⁷ Vgl. *Heine/Weißer*, in: *Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 357 Rn. 7: „Insoweit erhebt der Tatbestand die Beihilfe zur Tat des Untergebenen durch *Unterlassen* [...] zur Täterschaft hinsichtlich § 357 [...]“.

³⁸ Vgl. BT-Drs. 18/5373, S. 18; zu § 180 StGB *Renzikowski*,

in Beziehung zum Handeln eines Dritten und vermitteln auf diese Weise eine gewisse Parallelität zur akzessorisch ausgestalteten Teilnahme, die in Begrifflichkeiten wie der „vertäterschaftlichen“, „vertatbestandlichen“ oder „verselbständigten“ Teilnahmehandlung anklingen.

Das Schrifttum weist darüber hinaus teils auch solche Delikte als vertäterschaftliche Teilnahmehandlungen aus, die ihre Existenz einer beteiligungsdogmatischen Besonderheit verdanken. So hat der Gesetzgeber an verschiedener Stelle zu Sonderdelikten, bezüglich derer Dritte ehemals nur wegen Teilnahme bestraft werden konnten, sofern sie die besondere Täreigenschaft nicht in eigener Person aufgewiesen haben, jedermann deliktische Äquivalente geschaffen: Das gilt beispielsweise für die spiegelbildlich zur Amtsträgerkorruption (§§ 331, 332 dStGB) ausgestalteten Jedermann delikte in den §§ 333, 334 dStGB³⁹ oder die Schuldnerbegünstigung gem. § 283d dStGB.⁴⁰ Auf einer weiteren Abstraktionsebene wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit § 299 Abs. 2 Nr. 2 dStGB die (straflose) versuchte Anstiftung zur Untreue vertäterschaftlich habe.⁴¹ Ähnliches soll schließlich für den Versicherungsmissbrauch (§ 265 Abs. 1 dStGB) gelten, der den potenziellen Gehilfen eines Betrugs (strafbar gem. §§ 263, 27 dStGB) bereits wegen seiner Unterstützungshandlung im Vorbereitungsstadium zum Täter stempelt.⁴²

2. Infragestellung der vertäterschaftlichen Teilnahmehandlungen

Die zuletzt genannten Vorschriften zeigen, dass die Umschreibung als vertäterschaftliche Teilnahmehandlung teils nur von rechtshistorischem Wert und mitunter nicht unproblematisch

in: Erb/Schäfer (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 180 Rn. 21: „Der Gesetzgeber hat die Quasi-„Beihilfe“ zu fremden Sexualkontakten zu einem selbständigen Tatbestand erhoben [...]“.

³⁹ Vgl. *Rengier*, *Strafrecht, Besonderer Teil II*, 25. Aufl. 2024, § 60 Rn. 1: „Dagegen handelt es sich bei den §§ 333, 334 um Allgemeindelikte, die Teilnahmehandlungen in vertatbestandlicher Form als täterschaftliches Handeln bestrafen“; pointiert zum kriminalpolitischen Hintergrund *Volk*, in: *Schöne mann/Achenbach/Botke/Haffke/Rudolphi* (Hrsg.), *Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001*, 2001, S. 563 (567): „Es geht darum, das ‚Geflecht‘ der Korruption zu bekämpfen, und in einem ‚Geflecht‘ ist jeder Täter.“

⁴⁰ Vgl. *Krezer*, *Die Kapitalgesellschaft als Schuldnerin der Schuldnerbegünstigung – Eine Untersuchung zur tatbestandlichen Funktionsfähigkeit des § 283d StGB in der Kapitalgesellschaftsinsolvenz*, 2015, S. 3 mit Fn. 14, der dies in einem betont untechnischen Sinne verstanden wissen will und die Formulierung schließlich als unzutreffend ausweist; als „missverständlich“ und „problematisch“ bezeichnet die Umschreibung auch *Brand*, in: *Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar, StGB*, Bd. 15, 13. Aufl. 2023, § 283d Rn. 3.

⁴¹ Vgl. bereits instruktiv *Rönnau/Golombek*, *ZRP* 2007, 193 (195).

⁴² Dazu *Johannsen*, *Die Entwicklung der Teilnahmelehre in der Rechtsprechung*, 2009, S. 139; *Volk* (Fn. 39), S. 567.

ist, weil dadurch ein Abhängigkeitsverhältnis angedeutet wird, welches bei Lichte betrachtet nicht existiert. Dem Gesetzgeber ging es in vielen Fällen gerade im Gegenteil darum, die für die strafbare Teilnahme vorausgesetzte Abhängigkeit von der Haupttat aufzubrechen, um durch die selbständige Sanktionierung des Vorbereitungs-, Unterstützungs-, Verleitungs-, Förderungs- oder Gelegenheitsgewährungsakts (o.Ä.) Taten im Vorfeld eigentlicher Rechtsgutsverletzungen zu erfassen. Um dahingehenden Missverständnissen vorzubeugen, wird etwa die Umschreibung der Tatvariante des Überlassens im Rahmen des Missbrauchs von Ausweispapieren (§ 281 Abs. 1 Var. 2 dStGB) als einer zum Sonderdelikt erhobenen Beihilfe zum Gebrauch (Var. 1) oder einer insoweit zur Täterschaft heraufgestuften Beihilfehandlung⁴³ von bedeutenden Literaturstimmen nicht zu Unrecht als irreführend oder gar verfehlt ausgewiesen.⁴⁴ Kritik regt sich teils auch gegen die in Rechtsprechung und Literatur geläufige Umschreibung der organisationsbezogenen Unterstützungshandlungen als vertäterschaftlicher Teilnahmehandlungen, weil sich die Unterstützung nicht auf die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat eines individuellen Täters, sondern auf die jeweilige Vereinigung bzw. ihren organisatorischen Zusammenhalt bezieht.⁴⁵ Folgerichtig wird bezüglich einer – mit dem Begriff der vertäterschaftlichen Teilnahmehandlung (möglicherweise) intendierten – Auslegungsparellität zur Beihilfe (§ 27 dStGB) zur Vorsicht gemahnt.

Noch einen Schritt weiter geht *Rotsch*, der in seiner Habilitationsschrift die Behauptung von „eigentlichen“ Teilnahmehandlungen, die mit der Behauptung von deren Vertäterschaftlichung zwangsläufig einhergeht, generell zurückgewiesen und auf ein Missverständnis des Gesetzes zurückgeführt hat:⁴⁶

„Wer hier etwa von ‚Vertäterschaftlichung‘ von ‚Teilnahmehandlungen‘ redet, legt dieser Betrachtung sein eigenes, in Beteiligungsformen differenzierendes Verständnis sozial erheblicher menschlicher Verhaltensweisen zugrunde. Das ist aber nicht das Verständnis des Gesetzgebers.“

Anstatt in den Kategorien von Täterschaft und Teilnahme denkt der Gesetzgeber nach dem Dafürhalten von *Rotsch* in den Kategorien des Rechtsgefährdungspotenzials, wobei es ihm um die Bestrafung unmittelbarer und unterschiedlich

mittelbarer Rechtsgutsbeeinträchtigungen geht.⁴⁷ Nur auf diese Weise sei begründbar, „weshalb derjenige Täter des § 219a Abs. 1 Nr. 2 StGB [a.F., da mittlerweile aufgehoben]⁴⁸; Anm. durch *Verf.*] sein soll, der beteiligungsdogmatisch Beihilfe zur Beihilfe zum Schwangerschaftsabbruch leistet, während derjenige, der Beihilfe zur Beihilfe zur Beihilfe zum Schwangerschaftsabbruch leistet, lediglich Gehilfe sein soll.“⁴⁹ Die Einwände sind bedenklich, treffen auf das von *Rotsch* genannte und weitere Beispiele zu. Allgemeine Gültigkeit haben sie aber nicht.

3. Eigener Standpunkt – Differenzierung zwischen „echten“ und „unechten“ Vertäterschaftlichungen

Vielmehr erscheint es notwendig, zwischen zwei Arten von vertäterschaftlichen Teilnahmehandlungen zu differenzieren.

a) „Echte Vertäterschaftlichungen“

Auf der einen Seite stehen jene Vorschriften, die aufgrund ihrer Historie, der verwendeten Terminologie oder der Natur des Tatbeitrags in Bezug auf die „eigentliche“ Rechtsgutsverletzung gewisse Anlehnung an die Teilnahmedogmatik nehmen, bei Lichte betrachtet aber in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zur Tat oder dem sonstigen Handeln eines Dritten stehen. Aufgrund ihrer Eigenständigkeit können sie als „echte Vertäterschaftlichungen“ ausgewiesen werden. Hierher gehören die Fälle der klassischen Vorfeldkriminalisierung, so etwa § 265 dStGB, die Gesamtheit der organisationsbezogenen Delikte, mittels derer der Gesetzgeber Unterstützungshandlungen bezüglich krimineller oder terroristischer Vereinigungen (vgl. §§ 129 Abs. 1 S. 2, 129a Abs. 5 dStGB), verbotener Parteien, Vereinigungen oder Vereine (vgl. §§ 84 Abs. 2 Var. 2 und 3, 85 Abs. 2 Var. 2 und 3 dStGB, § 20 Abs. 1 Nr. 3 VereinsG) sowie von Tätigkeiten sicherheitsgefährdender Nachrichtendienste (vgl. § 109f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Var. 2 dStGB) und bewaffneter Gruppen (vgl. § 128 dStGB) unter Strafe stellt. Zu den echten Vertäterschaftlichungen gehören weiterhin die sog. Vorbereitungsdelikte (vgl. §§ 83, 89a Abs. 1 S. 1, 149 Abs. 1, 152c Abs. 1, 202c Abs. 1, 234a Abs. 3, 263a Abs. 3, 275 Abs. 1, Abs. 1a, 303a Abs. 3, 310 Abs. 1, 316c Abs. 4 dStGB) sowie die jedermann deliktischen Äquivalente für Sonderdelikte (vgl. §§ 333, 334, 283d dStGB). Mit all diesen Delikten hat der Gesetzgeber eigenständige Strafvorschriften geschaffen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Handeln eines Dritten stehen. Er hat Strafe dadurch teils vorverlagert, um schon mittelbare Rechtsgutsbeeinträchtigung (vgl. *Rotsch*) zu sanktionieren.

b) Formen „unechter“ Vertäterschaftlichungen

Daneben existieren Teilnahmehandlungen, die aufgrund ihrer Vertatbestandlichung zwar der Form nach auch vertäterschaftlich sind, sich aber dennoch nicht gänzlich vom Handeln eines Dritten emanzipiert haben und noch immer in einem quasi-akzessorischen Verhältnis dazu stehen. Aufgrund die-

⁴³ So etwa *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 281 Rn. 6; *Heine/Schuster*, in: Tübinger Kommentar (Fn. 37), § 281 Rn. 10; *Zieschang*, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Fn. 40), § 281 Rn. 19.

⁴⁴ Vgl. *Erb*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 281 Rn. 11; *Puppe/Schumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Fn. 36), § 281 Rn. 11.

⁴⁵ Zur Kritik *Eidam*, NJW 2018, 2428; *Eschelbach*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Fn. 29), § 129 Rn. 68 f.

⁴⁶ Eingehend *Rotsch*, „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, 2009, S. 281 ff. (nachfolgendes Zitat S. 295).

⁴⁷ *Rotsch* (Fn. 46), S. 285 f.

⁴⁸ BGBl. I 2022, S. 1082.

⁴⁹ *Rotsch* (Fn. 46), S. 286 f.

ser Abhängigkeit sollen sie im Folgenden als „unechte Vertäterschaftlichkeiten“ bezeichnet werden, wobei zu zeigen sein wird, dass die Abhängigkeit ihrem Grade nach divergieren kann.

Zunächst sind hier die sog. Konnivenzdelikte zu nennen, wie sie das deutsche Strafrecht etwa für den verwaltungsbehördlichen (vgl. § 357 dStGB) und militärischen Bereich (vgl. §§ 33, 34 WStG, § 4 VStGB) kennt. Parallelen zur Teilnahme strafbarkeit offenbaren sich bei diesen zunächst auf der Ebene des Tatbestands, der Bezug auf die „rechtswidrige Tat“ des Untergebenen nimmt.⁵⁰ Sie setzen sich fort auf der Ebene der Rechtsfolge, die sich im Grundsatz – wie bei der Teilnahme strafbarkeit gem. §§ 26, 27 dStGB – nach der rechtswidrigen Tat des Untergebenen richtet. Diese Zusammenhänge deuten bereits an, dass das Konnivenzdelikt jedenfalls auch das durch die Bezugstat verletzte Rechtsgut schützt und daraus sein Unrecht maßgeblich speist.⁵¹ Mithin ist das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der vertäterschaftlichen Teilnahmehandlung und der Bezugstat sehr eng ausgeprägt.

Unter die Rubrik der „unechten Vertäterschaftlichkeiten“ fallen weiterhin solche (vertäterschaftlichen) Teilnahmehandlungen, die der Gesetzgeber als sog. Surrogate strafloser Beihilfe geschaffen hat.⁵² Prominentes Beispiel im Kernstrafrecht ist dafür die Tatvariante der Absatzhilfe im Rahmen des Hehlereitbestands (§ 259 Abs. 1 Var. 4 dStGB).⁵³ Der Gesetzgeber hat die bloße Absatzhilfe vertäterschaftlich, um auch im Interesse des Vortäters liegende Unterstützungshandlungen strafrechtlich zu erfassen. Nach allgemeinen Teilnahme grundsätzen wäre das nicht der Fall, sofern der Vortäter selbst Hehlereihandlungen vornimmt, weil der Wortlaut des § 259 Abs. 1 dStGB die Vortat eines „anderen“ voraussetzt.

⁵⁰ Zwar spricht § 4 VStGB nur von der Begehung einer Tat, doch wird auch insoweit deren Rechtswidrigkeit überwiegend verlangt, vgl. *Bülte*, Vorgesetztenverantwortlichkeit im Strafrecht, 2015, S. 669; *Weigend/Kuhli*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 9, 4. Aufl. 2022, VStGB § 4 Rn. 43.

⁵¹ So auch die herrschende Meinung, vgl. *Heine/Weißer* (Fn. 37), § 357 Rn. 1; *Kuhlen/Zimmermann* (Fn. 36), § 357 Rn. 3; *Rogall/Noltenius*, in: Wolter/Hoyer (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 10. Aufl. 2023, § 357 Rn. 4 („akzessorischer Rechtsgutsangriff“); *Schmitz*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 357 Rn. 2. Sofern andere Ansichten ausschließlich auf die innenrechtliche Pflichtwidrigkeit (vgl. *Heger* [Fn. 43], § 357 Rn. 1; *Hoyer*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit innerhalb von Weisungsverhältnissen – Sonderregeln für Amts- und Wehrdelikte und ihre Übertragbarkeit auf privatrechtliche Organisationen, 1998, S. 20) oder das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns abstellen wollen (vgl. *Brozat*, CCZ 2011, 227 [228]), kann das die gleiche Strafdrohung wie für den Haupttäter kaum begründen (überzeugend *Schmitz* [a.a.O.], § 357 Rn. 2).

⁵² Die prägnante Begrifflichkeit vom „Surrogat strafloser/tatbestandsloser Beihilfe“ verdankt sich *Küper*, JZ 2015, 1032.

⁵³ Eingehend dazu und zum Folgenden *Küper*, JZ 2015, 1032.

Handelte es sich bei der Absatzhilfe um eine „echte Vertäterschaftlichkeit“ im obigen Sinne, müsste man annehmen, dass die Tat bereits mit der Erbringung irgendeiner auf das Absetzen gerichteten Unterstützungshandlung vollendet ist.⁵⁴ Bekanntlich ist dieses Verständnis veraltet. Vielmehr verlangen Literatur und Rechtsprechung – in Anlehnung an die Variante des Absetzens – auch für die Vollendung des § 259 Abs. 1 Var. 4 dStGB den Eintritt eines Absatzerfolgs. Dogmatisch begreiflich wird das, wenn man die Absatzhilfe materiell als Beihilfe zum Absetzen begreift, das seinerseits – schon vom Wortlaut her naheliegend⁵⁵ – einen Absatzerfolg voraussetzt.⁵⁶ Demgemäß kann die (materielle) Beihilfestrafbarkeit erst vollendet sein, wenn auch die „eigentliche Haupttat“, namentlich das Absetzen, vollendet ist. Für die Versuchstrafbarkeit hat sich ein solches quasi-akzessorisches Verständnis in der Rechtsprechung zwar noch nicht durchsetzen können.⁵⁷ Doch ist es nur konsequent, parallel zur strafbaren Teilnahme am versuchten Delikt auch für den strafbaren Versuch der Absatzhilfe zu fordern, dass der Vortäter unmittelbar zu seiner auf die Herbeiführung eines Absatzerfolgs gerichteten Absatzhandlung ansetzt (vgl. § 22 dStGB).⁵⁸ Andernfalls gerät man in den Verdacht, entgegen § 30 Abs. 1 dStGB eine nur versuchte Beihilfe zu sanktionieren. Kern- und Nebenstrafrecht kennen noch weitere solcher Surrogate strafloser Teilnahme, die stets auf die Straflosigkeit des eigentlichen Hauptakteurs zurückzuführen sind. Einprägsame Beispiele sind die Strafbarkeit des Verleiten und Förderns des Gefangenen zum Entweichen (vgl. § 120 Abs. 1 Var. 2 und 3 dStGB), wobei der Gesetzgeber vor dem Hintergrund des Selbstbegünstigungsprinzips von der Bestrafung des Gefangenen selbst Abstand genommen hat.⁵⁹ Auch in Vorschriften des Umwelt- und Wirtschaftsstrafrechts kriminalisiert der Gesetzgeber an verschiedener Stelle neben einer exponierten Tathandlung das bloße Fördern und Verleiten zu ebendiesem Tun (vgl. § 328 Abs. 2 Nr. 4 dStGB, §§ 19 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 2, 20 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 2, 20a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 KrWaffKontrG, § 17 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 CWÜAG). Dadurch will der Gesetzgeber sicherstellen, dass Teilnahmehandlungen Deutscher auch dann strafbar sind, wenn sie nach allgemeinen Teilnahmeregelungen nicht der Strafe unterfallen, weil die im Ausland begangene „Haupttat“ aufgrund dortigen Rechts nicht strafbar ist (insbesondere im gegenständlichen Bereich des KrWaffKontrG oder des CWÜAG sind etwaige Herstellungshandlungen von den betreffenden Staaten aus-

⁵⁴ So noch BGHSt 26, 358 (359 f.); vgl. dazu auch (i.Erg. freilich anders) *Dehne-Niemann*, HRRS 2015, 72 (73).

⁵⁵ BGH NJW 1976, 1698 (1699); *Hecker*, in: Tübinger Kommentar (Fn. 37), § 259 Rn. 29.

⁵⁶ Vgl. *Küper*, JZ 2015, 1032 (1037).

⁵⁷ BGHSt 63, 228 (234 ff.).

⁵⁸ Vgl. OLG Köln BeckRS 2917, 117610 Rn. 9; sowie die fast einhellige Literatur, vgl. *Dehne-Niemann*, HRRS 2015, 72 (78); *Hecker* (Fn. 55), § 259 Rn. 48 m.w.N.; *Mitsch*, NJW 2019, 1258.

⁵⁹ Zu den näheren Gründen siehe *Eschelbach* (Fn. 45), § 120 Rn. 3.

drücklich erwünscht).⁶⁰ Wie bei § 259 Abs. 1 Var. 4 dStGB steht auch bei den hier angeführten Förder- oder Verleitedelikten weitgehend außer Streit, dass eine Strafbarkeit nur in Betracht kommt, wenn die „Bezugstat“ zumindest in das Versuchsstadium gelangt oder gar selbst verwirklicht worden ist.⁶¹ Dieses Abhängigkeitsverhältnis darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Abhängigkeitsgrad zu der Bezugstat weniger stark ausgeprägt ist als bei den Konnivenzdelikten. Konnte dort allein aufgrund der tatbestandlichen Bezugnahme auf die „rechtswidrige Tat“ des Untergebenen noch mit einiger Sicherheit behauptet werden, dass das Konnivenzdelikt sein Unrecht maßgeblich aus der Bezugstat speist, muss das bei den sog. Surrogaten strafloser Teilnahme aus einer streng dogmatischen Perspektive auf Widerspruch stoßen. Denn die Bezugstat unterfällt gerade nicht dem Tatbestand eines Strafgesetzes (vgl. etwa zur Hehlerhandlung des Vortäters oben) und statuiert damit kein strafrechtliches Unrecht, vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 dStGB. Eben deshalb sind die Vertäterschaftlichungen überhaupt erst notwendig. Als „Surrogate“ strafloser Teilnahme repräsentieren sie dieses Unrecht aber gewissermaßen mit. Insoweit ist auch die Schutzrichtung des vertäterschaftlichen Teilnahmedelikts naturgemäß dieselbe, wie die der hypothetisch strafbaren Bezugstat.

Eine konstruktionsbedingte Besonderheit weist schließlich das noch recht junge sog. Gruppendedikt in § 184j dStGB auf. Bestraft wird hiernach, wer eine Straftat dadurch *fördert*, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt. Strafbar ist dieses Verhalten aber ausweislich der Vorschrift nur, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i dStGB begangen wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers handelt es sich bei diesem einschränkenden Strafbarkeitserfordernis um eine objektive Strafbarkeitsbedingung, mit der Folge, dass der Täter in Bezug auf die Begehung des Sexualdelikts gem. § 177 dStGB oder § 184i dStGB weder vorsätzlich noch fahrlässig handeln muss.⁶² In der Konsequenz des Schuldprinzips folgt daraus, dass die Strafbarkeitsbedingung nicht nur schuldindifferent ist, son-

dern auch für das Unrecht der Tat ohne Relevanz ist.⁶³ Folglich wird dem Täter des § 184j dStGB nicht das Unrecht der durch einen anderen Gruppenbeteiligten begangenen Sexualstraftat gem. §§ 184i oder 177 dStGB zugerechnet. Strafrechtlich ist ihm lediglich der Vorwurf zu machen, dass er sich (gewissermaßen in böser Absicht) an einer Gruppe beteiligt und dadurch (irgend-)eine Straftat gefördert hat. Mithin ist die Strafbarkeit nur formal durch die Begehung einer Bezugstat bedingt. Von einer „klassischen“ Vorfeldkriminalisierung kann aber nur schwerlich die Rede sein, wenngleich die von der Strafbarkeitsbedingung unberührt bleibende strafbewehrte Verhaltensnorm bereits die Gruppenbeteiligung als solche verbietet. Die Einordnung des strafbarkeits einschränkenden Merkmals (Begehung einer Straftat gem. § 177 dStGB oder § 184i dStGB durch einen Beteiligten der Gruppe) als Strafbarkeitsbedingung zeitigt auch Folgen für die Rechtsgutsbestimmung des § 184j dStGB. Weil die Strafbarkeitsbedingung als schuldindifferentes Merkmal nicht verhaltensmotivierend wirken kann und § 184j dStGB bereits die Gruppenbeteiligung als solche verbietet, ist die Vorschrift kein originäres Delikt zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, sondern schützt vor jeglichen Gefahren, die aus gruppendynamischen Prozessen hervorgehen.⁶⁴ Darin wird erkennbar, dass das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der veräterschaftlichen Teilnahmehandlung und der Bezugstat deutlich loser ausgeprägt ist als bei den vorangegangenen Formen unechter Vertäterschaftlichungen.

IV. Einordnung von § 217 dStGB a.F. und Art. 115 chStGB in das System vertäterschaftlicher Teilnahmehandlungen

Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Blick auf die Tathandlungen von § 217 Abs. 1 dStGB a.F. und Art. 115 chStGB die Zugehörigkeit der Vorschriften zu den vertäterschaftlichen Teilnahmehandlungen nahelegt. Das gilt in besonderer Weise für Art. 115 chStGB, der sich mit den Tathandlungen Verleiten und Hilfeleisten gemeinhin deckungsgleich an die Vorschriften über Anstiftung und Gehilfenschaft (Art. 24, 25 chStGB) anlehnt.⁶⁵ Einen etwas anderen Weg ist der deutsche Gesetzgeber gegangen, der sich bei Formulierung des § 217 Abs. 1 dStGB nicht an den allgemeinen Teilnahmevorschriften (§§ 26, 27 dStGB), sondern an der Vorschrift des § 180 Abs. 1 dStGB orientiert hat. Diese knüpft (in ganz anderem Zusammenhang) Strafe an das Vermitteln bzw. das Gewähren oder Verschaffen einer Gelegenheit.⁶⁶ Der Gesetzgeber wollte damit jegliche Handlungen erfassen, durch die äußere Umstände herbeigeführt werden, die geeignet sind, die Selbsttötung zu ermöglichen oder wesentlich zu erleichtern.⁶⁷

⁶⁰ Zu § 328 StGB BT-Drs. 13/10076, S. 11; dazu auch *Schittenhelm*, in: Tübinger Kommentar (Fn. 37), § 328 Rn. 13c. Zum KrWaffKontrG BT-Drs. 11/4609, S. 10; eingehend *Heinrich*, in: Erb/Schäfer (Fn. 50), KrWaffKontrG § 19 Rn. 11; *Holthausen*, NJW 1991, 203.

⁶¹ Zu § 259 Abs. 1 Var. 4 StGB vgl. nur BGHSt 63, 228 (228 1. Ls., 231 f. m.w.N.). Zu § 120 Abs. 1 StGB vgl. BGHSt 9, 62 (63); *Bosch*, in: Erb/Schäfer (Fn. 38), § 120 Rn. 35. Zu den Delikten im KrWaffKontrG beziehungsweise CWÜAG vgl. OLG Stuttgart NStZ 1997, 288; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1998, 153 (154); OLG Düsseldorf NStZ 2000, 378 (379); LG Stuttgart NStZ 1997, 288 (288 2. Ls., 290) m. insoweit zust. Anm. *Holthausen/Kreuzer*; das voraussetzend auch *Barthelmeß*, wistra 2001, 14 (15); *Heinrich* (Fn. 60), KrWaffKontrG § 19 Rn. 11, 14; *Lampe/Lutz*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 244 Lfg., Stand: Januar 2025, KrWaffKontrG § 19 Rn. 6.

⁶² Vgl. BT-Drs. 18/9097, S. 31.

⁶³ Dazu und zum Folgenden *Lenk*, Objektive Strafbarkeitsbedingungen, 2025, S. 94 ff., 122 ff.

⁶⁴ *Lenk* (Fn. 63), S. 288 f.

⁶⁵ *Schwarzenegger* (Fn. 13), S. 91 f.; *Stratenwerth/Bommer* (Fn. 7), § 1 Rn. 49.

⁶⁶ Dazu BT-Drs. 18/5373, S. 18.

⁶⁷ BT-Drs. 18/5373, S. 18.

1. Abhängigkeit der Strafbarkeit von der Ausführung des Suizids

Für die Differenzierung zwischen den unechten und echten Vertäterschaftlichungen ist allein mit dieser terminologischen Zustandsbeschreibung noch nichts gewonnen. Vielmehr kommt es darauf an, inwieweit die Strafbarkeit – trotz der Vertäterschaftlichung einer Teilnahmehandlung – vom Handeln eines Dritten abhängt (dann: „unechte Vertäterschaftlichung“). An dieser Stelle weisen die beiden Normen erhebliche Unterschiede auf.

Der isolierte Blick auf die Tathandlungen lassen darauf schließen, dass die Taten bereits vollendet sind, wenn die jeweilige auf den Suizid gerichtete Unterstützungshandlung verwirklicht ist. Das führte dazu, dass Handlungen bereits sehr weit im Vorfeld und unabhängig davon sanktioniert würden, ob es überhaupt zum späteren Suizid kommt; man denke etwa an die bloße Beschaffung von Medikamenten oder auch nur die Vermittlung an einen Sterbehilfverein. Ebenjenes Ziel verfolgte der deutsche Gesetzgeber mit § 217 dStGB a.F. Zwar beschwichtigte er in der Gesetzesbegründung zunächst, dass „[b]loße Handlungen im Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutsgefährdung [...] nicht Gegenstand der Neuregelung [sind].“ Im Folgenden musste er aber einräumen, dass „[b]eim Gewähren oder Verschaffen der Gelegenheit [...] die Tat vollendet [ist], wenn die äußeren Bedingungen für die Selbsttötung günstiger gestaltet worden sind.“⁶⁸ Klarstellend heißt es an anderer Stelle, dass der Tatbestand auch Tathandlungen im Vorfeld des Suizids erfasse und die Vorschrift nicht voraussetze, dass es tatsächlich zu einer Selbsttötung gekommen oder eine solche auch nur versucht worden sei.⁶⁹ Literaturstimmen bemühten sich um Restriktionen, indem sie nur solche Handlungen vom Tatbestand erfasst wissen wollten, auf die die ermöglichte Handlung „unmittelbar“ erfolgen sollte; bildlich gesprochen kam es darauf an, dass dem Suizidwilligen durch die Tathandlung eine „letzte Hürde“ aus dem Weg geräumt wird.⁷⁰ Das ändert aber nichts an dem Befund, dass der Gesetzgeber mit § 217 Abs. 1 dStGB a.F. die Suizidassistenten losgelöst von der (versuchten) Begehung des Suizids unter Strafe stellte und damit eine „echte Vertäterschaftlichung“ schuf.

Demgegenüber hat der schweizerische Gesetzgeber die Strafbarkeit gem. Art. 115 chStGB ausdrücklich von dem mindestens versuchten Suizid abhängig gemacht hat. Damit folgt die schweizerische Vorschrift dem Regelungskonzept der „unechten Vertäterschaftlichung“. Sodann lohnt ein Blick auf die Intensität des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der vertäterschaftlichten Teilnahmehandlung (Verleiten oder Hilfeleisten) und der „Bezugstat“, namentlich dem mindestens versuchten Suizid. Wie die Betrachtungen über die unechten Vertäterschaftlichungen gezeigt haben, hängt das nicht

zuletzt davon ab, ob die Bezugstat (der mindestens versuchte Suizid) Teil des Unrechtstatbestands ist. In der schweizerischen Strafrechtswissenschaft wird das zum Teil angenommen.⁷¹ Hiernach ähnelte das Delikt seiner Struktur nach – ähnlich wie die sog. Konnivenzdelikte im deutschen Recht – sehr stark der Teilnahmestrafbarkeit nach allgemeinen Grundsätzen, die maßgeblich von der (mindestens versuchten) vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat abhängt und daraus ihr Unrechts speist.⁷² Damit ist aber zugleich der entscheidende Schwachpunkt dieser Ansicht benannt: Das schweizerische Recht weist den Suizid nirgends als (haupttatäquivalentes) Unrecht aus, sondern betrachtet ihn (im Gegenteil) als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts. Überzeugender ist es deshalb, das Strafbarkeitserfordernis als objektive Strafbarkeitsbedingung zu begreifen.⁷³ Solche Strafbarkeitsbedingungen, die sowohl das deutsche als auch das schweizerische Recht kennt (vgl. die Rauschstat beim Vollrausch, § 323a Abs. 1 dStGB/Art. 263 chStGB, und die schwere Folge beim Schlägereitattbestand, § 231 Abs. 1 dStGB/Art. 133 chStGB) lassen mangels Unrechtsrelevanz (dazu oben) die Deliktvollendung unberührt.⁷⁴ Strafbar ist die „Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord“ aber erst mit dem Begehung eines mindestens versuchten Suizids.

2. Schutzzweck

Stellt der Gesetzgeber auf den Suizid gerichtete Förderungs-, Verleitungs- oder Unterstützungshandlungen unter Strafe, kann man sich des (ersten) Eindrucks nicht verwehren, dass es dem Gesetzgeber wohl nicht zuletzt darum geht, den Suizid als solchen zu verhindern. Mithin liefern entsprechende Strafnormen darauf hinaus, das Leben zu schützen. Die vom vertäterschaftlichen Teilnehmer begangene Tat wäre hiernach als Angriff auf das menschliche Leben aufzufassen. Noch drastischer: Begreift man das Erfordernis des mindestens versuchten Suizids i.R.d. Art. 115 chStGB als Teil des Unrechtstatbestands (vgl. oben), hieße das nichts anderes, als den Suizid selbst als unrechtskonstitutives Element aufzufassen (BT-Drs. 18/5373, S. 16 spricht dann auch von der „Haupttat“ [Selbsttötung]), an dem sich der – wenn auch formal vertäterschaftlichte – Teilnehmer in materieller Hinsicht nur beteiligt. In dogmatischer Hinsicht entspräche das dem Strafgrund der vom Akzessorietätsgrundsatz beherrschten Teilnahme (§§ 26, 27 dStGB; Art. 24, 25 chStGB).⁷⁵

⁶⁸ BT-Drs. 18/5373, S. 18.

⁶⁹ BT-Drs. 18/5373, S. 19.

⁷⁰ Vgl. *Brunhöber*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 217 Rn. 46 ff.; *Oğlakcioğlu*, in: v. Heintschel-Heinegg/Kudlich (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 1.2.2020, § 217 Rn. 22 ff.

⁷¹ So etwa *Schubarth*, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1: Delikte gegen Leib und Leben, 1982, Art. 115 Rn. 20; *Stratenwerth/Bommer* (Fn. 7), § 1 Rn. 55.

⁷² Unter Verweis darauf *Stratenwerth/Bommer* (Fn. 7), § 1 Rn. 55.

⁷³ Ohne nähere Begründung zutreffend *Germann*, Das Verbrechen im neuen Strafrecht, 1942, S. 228; *Haftner*, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil, 1937, S. 28; *Thormann/v. Overbeck*, Schweizerisches Strafgesetzbuch, II. Band, 1941, Art. 115 Rn. 8.

⁷⁴ Allgemeine Meinung, siehe nur *Lenk* (Fn. 63), S. 305 m.w.N.

⁷⁵ Instruktiv *Hecker*, GA 2016, 455 (458 f.).

Früheren Betrachtungen mochte ein solches Verständnis vom Suizid, der lange Zeit mit einem gesellschaftlichen Makel behaftet war und es teils noch immer ist („Selbstmord“), wenig Schwierigkeiten bereiten. Das verleitete dann auch zu der lange Zeit un widersprochenen Annahme, dass in der Teilnahme zum Suizid eine Missbilligung des Lebens zum Ausdruck kommt.⁷⁶ Entsprechende Strafnormen wirkten demnach nicht nur den mit den zunehmenden Neigungen zum Suizid einhergehenden Gefahren für die Leistungsfähigkeit des staatlichen Gemeinwesens entgegen, sondern dienten zuvorderst dem Schutz des menschlichen Lebens. Noch heute vertritt *Hillgruber* dieses Lebensschutz-Konzept, indem er wirkmächtig formuliert, der Gehilfe mache sich den Standpunkt des Lebensmüden, sein Leben sei nicht mehr wert, weitergelebt zu werden, zu eigen, worin eine Missachtung des in der Menschenwürde gründenden Eigenwerts jedes menschlichen Lebens liege.⁷⁷ Verfechter dieser These sehen sich darin wohl zusätzlich durch die systematische und inhaltliche Nähe der Suizidassistenz mit der Tötung auf Verlangen bestätigt, bezüglich derer bereits *v. Liszt* einen strafrechtlichen „Parallelismus“ präferierte.⁷⁸ In der schweizerischen Strafrechtswissenschaft, die (soweit ersichtlich) wenig Zeit und Mühe auf die Ausformung des Schutzzwecks verwendet, wird Art. 115 chStGB in dieser Tradition noch immer im Wesentlichen mit dem Schutz des Lebens, dessen Höchststrangigkeit und Unverfügbarkeit gerechtfertigt.⁷⁹

Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wertewandels, der unmissverständlich Eingang in die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung gefunden hat, überzeugt ein solches Lebensschutz-Konzept heute nicht mehr. Der freiverantwortliche Suizid ist hiernach geradezu das Gegenteil von strafrechtlichem Unrecht:

„Die selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist [...] unmittelbarer Ausdruck der der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist, wenngleich letzter, Ausdruck von Würde.“⁸⁰

Liegt demnach in dem freiverantwortlichen Suizid kein Unrecht begründet, vermag auch der Teilnehmer kein Unrecht zu verwirklichen, der sich lediglich dem Entschluss des Sterbe-

willigen zum Suizid unterordnet.⁸¹ Ob die Suizidassistenz nur im Einzelfall erfolgt oder auf Wiederholung angelegt ist („geschäftsmäßig“, vgl. § 217 Abs. 1 dStGB a.F.), ändert an der Unrechtsirrelevanz ebenso wenig⁸² wie innere Motive des Suizidhelfers („selbstsüchtige Beweggründe“, vgl. Art. 115 chStGB).

Daraus folgt, dass der Schutzzweck von § 217 dStGB a.F. und Art. 115 chStGB nicht „akzessorisch“ aus der Mitwirkung an fremdem Unrecht ableitbar, sondern aus der (materiellen) Teilnahmehandlung selbst zu konstruieren ist.⁸³ Für die echte Vertäterschaftlichung in § 217 Abs. 1 dStGB a.F. stellt das keine Besonderheit dar; sie zeichnet sich ohnehin durch ihre Eigenständigkeit aus (vgl. oben). Aber auch mit der Zuordnung des Art. 115 chStGB zu den unechten Vertäterschaftlichungen ist noch kein Präjudiz für das geschützte Rechtsgut verbunden.⁸⁴ Insoweit hat die obige Betrachtung gezeigt, dass eine unechte Vertäterschaftlichung am Rechtsgüterschutz der Bezugstat teilhaben (vgl. die Konnivenzdelikte), aber auch eine andere Schutzrichtung aufweisen kann (vgl. § 184j dStGB).

Weil die Verhaltensnormen der Suizidassistenzverbote die Strafbarkeit gegenüber dem Suizid weit ins Vorfeld verlagern, bleibt die nähere Konturierung des geschützten Rechtsguts naturgemäß vage, dessen Beeinträchtigung durch die inkriminierten Verhaltensweisen kaum messbar. Der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsrechtlich legitim befundene Zweck soll zuvorderst im Schutz der Autonomie potenziell Suizidwilliger liegen.⁸⁵ Das Bundesverfassungsgericht betont, dass mittels eines Verbots von auf die Suizidassistenz gerichteten Dienstleistungsangeboten einem „Gewöhnungs- und Normalisierungseffekt“ begegnet werden soll,

⁸¹ Vgl. *Duttge*, NJW 2016, 120 (123); *Hecker*, GA 2016, 455 (459); *Neumann/Saliger*, HRRS 2006, 280 (287); *Roxin*, NStZ 2016, 185 (186).

⁸² Zutreffend *Saliger*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, StGB*, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 217 Rn. 3. Die damit einhergehende Strafbarkeitsbeschränkung auf professionelle Suizidhelfer sprach dem mit § 217 StGB a.F. intendierten Lebensschutz im Gegenteil Hohn, weil sie Laienhelfern freie Hand ließ, hingegen die professionelle Suizidassistenz untersagte.

⁸³ Instruktiv dazu *Hecker*, GA 2016, 455 (459 f.).

⁸⁴ Das aber wohl voraussetzend *Hecker*, GA 2016, 455 (458 ff.).

⁸⁵ BVerfGE 153, 182 (269 Rn. 227 ff.); diese Zweckkomponente kommt auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck (vgl. BT-Drs. 18/5373, S. 2 f.): „Insbesondere alte und/oder kranke Menschen können sich dadurch zu einem assistierten Suizid verleiten lassen oder gar direkt oder indirekt gedrängt fühlen. Ohne die Verfügbarkeit solcher Angebote würden sie eine solche Entscheidung nicht erwägen, geschweige denn treffen. Solchen nicht notwendig kommerziell orientierten, aber geschäftsmäßigen, also auf Wiederholung angelegten Handlungen ist deshalb zum Schutz der Selbstbestimmung und des Grundrechts auf Leben auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzuwirken.“ Vgl. auch *Hecker*, GA 2016, 455 (460).

⁷⁶ Vgl. *Hafter*, MschrKrim 1912, 397 (398); hierzu und zum Folgenden *v. Liszt* (Fn. 8), S. 137 ff.

⁷⁷ *Hillgruber*, ZfL 2015, 80 (92).

⁷⁸ *v. Liszt* (Fn. 8), S. 135.

⁷⁹ *Schwarzenegger* (Fn. 13), S. 83 m.w.N.; andeutungsweise anders immerhin *Hafter* (Fn. 73), S. 26, indem er die Rede von der Teilnahme als Selbstmord als missverständlich zurückwies: „Es handelt sich nie um Teilnahme an fremder Straftat. Das Strafrecht bekümmert sich nicht um den Selbstmord. Der Dritte jedoch, der zur Selbsttötung verleitet oder dabei hilft, setzt Bedingungen für die Vernichtung eines fremden Menschenlebens. Das macht ihn strafwürdig.“

⁸⁰ BVerfGE 153, 182 (264).

durch den sich vulnerable Gruppen zur Selbsttötung verleiten lassen oder gar direkt oder indirekt gedrängt fühlen könnten.⁸⁶ Weiterhin bestehe bei einschlägigen Interessenkonflikten die Gefahr, dass in Situationen prekärer Selbstbestimmung fremdbestimmt auf die Entscheidung des Suizidenten eingewirkt würde. Auf dieser, wenn auch vagen Grundlage verfolgt sowohl das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidassistenten (Gefahr durch Gewöhnungs- und Normalisierungseffekte) als auch das Verbot der Suizidassistenten aus selbstsüchtigen Beweggründen (Gefahr durch Interessenkonflikte) legitime Schutzzwecke.⁸⁷

V. Fazit

Der Vergleich von § 217 dStGB a.F. und Art. 115 chStGB hat interessante Parallelen und Unterschiede aufgezeigt. Das zeigt sich zunächst in den faktischen Auswirkungen, die mit Blick auf die Entstehungsgeschichte paradox erscheinen: Während der schweizerische Gesetzgeber zunächst darin bestrebt war, die Teilnahme am Suizid sehr weitgehend zu unterbinden, hat er durch das einschränkende Erfordernis der selbstsüchtigen Beweggründe einen weitgehend „zahnlosen Tiger“ geschaffen. Hingegen betonte der deutsche Gesetzgeber das selektive Verbot von Dienstleistungsangeboten, schuf aber mit der Untersagung jeglicher geschäftsmäßigen Suizidassistenten eine Regelung, die vor dem Hintergrund des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) keinen hinreichenden Raum für die Suizidassistenten mehr beließ.

In strafrechtsdogmatischer Sicht führte der Vergleich auf das bislang noch weitgehend unbestellte Feld vertäterschaftlicher Teilnahmehandlungen; eine Begrifflichkeit, die für eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Delikte Verwendung findet. Nach einer ersten Bestandsaufnahme wurde ein Systematisierungsansatz vorgeschlagen, der zwischen echten und unechten Vertäterschaftlichkeiten unterscheidet. Während die Strafbarkeit bei den echten Vertäterschaftlichkeiten in keiner Weise vom Handeln eines Dritten abhängt und die Rede von der vertäterschaftlichen Teilnahmehandlungen insoweit nur semantische oder historische Gründe hat, steht die Strafbarkeit bei den sog. unechten Vertäterschaftlichkeiten nach wie vor in einem – unterschiedlich stark ausgeprägten – Abhängigkeitsverhältnis zum Handeln eines Dritten.

Der deutsche Strafgesetzgeber ist mit § 217 dStGB a.F. den Weg klassischer Vorfeldkriminalisierung gegangen. Ob die Suizidassistenten zu einem Suizid oder Suizidversuch geführt hat, war für die Strafbarkeit ohne Belang. Entsprechend breit angelegt war das strafrechtliche „Streufeld“ der Vorschrift. Mithin stellte § 217 dStGB a.F. eine echte Vertäterschaftlichkeit dar. Hingegen ist die „Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord“ gem. Art. 115 chStGB bedingt durch die

mindestens versuchte Suizidausführung. Aufgrund dieses Abhängigkeitsverhältnisses ist die Vorschrift den unechten Vertäterschaftlichkeiten zuzuordnen. Dabei ist zu beachten, dass die Bezugstat (Suizid) kein Unrecht, sondern im Gegenteil eine legitime Grundrechtsausübung darstellt, was dann auch Folgen für die Definition des Schutzzwecks zeitigt. Ohnehin konnte festgestellt werden, dass mit der Zuordnung zu den unechten Vertäterschaftlichkeiten noch kein Präjudiz für den Schutzzweck der Vorschrift verbunden ist. So kann selbst die unechte Vertäterschaftlichkeit eine von der Bezugstat unabhängige Schutzrichtung aufweisen. Diese schlicht wirkende Erkenntnis kann freilich nur am Anfang einer weiteren akribischen Aufarbeitung des Phänomens vertäterschaftlicher Teilnahmehandlungen stehen.

⁸⁶ Hierzu und zum Folgenden BVerfGE 153, 182 (269 Rn. 228 ff.), unter Verweis auf BT-Drs. 18/5373, S. 2, 8, 11, 13, 17.

⁸⁷ Anders freilich jene Stimmen, die in der Verhinderung einer gesellschaftlich akzeptierten Freitodkultur von vornherein nur moralische und deshalb zur Begründung eines Strafgesetzes illegitime Erwägungen sehen, vgl. *Neumann/Saliger*, HRRS 2006, 280 (288); *Saliger* (Fn. 82), § 217 Rn. 3.